

Az.: P 5 S 20/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Personalvertretungssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

beteiligt:

1. Hauptpersonalrat beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz
vertreten durch die Vorsitzende
Reichenhainer Straße 236, 09125 Chemnitz

- Beschwerdeführer -

2. Sächsischer Staatsminister der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

prozeßbevollmächtigt zu 1:
Rechtsanwälte

wegen

Wahl des Vorstandes, Sitzungsort des Hauptpersonalrats

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts - Fachsenat für Personalvertretungssachen Land - durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, die ehrenamtliche Richterin Wießner und die ehrenamtlichen Richter Ott, Walther und Woydera aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. April 1998

am 7. April 1998

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. September 1997 - PL 9 K 1509/97 - wird zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. September 1997 - PL 9 K 1509/97 - abgeändert. Der Antrag der Antragstellerin wird insgesamt abgelehnt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Mitglied des im Frühjahr 1997 neugewählten Beteiligten zu 1). Sie begehrt die Feststellung, daß die in der konstituierenden Sitzung des Beteiligten zu 1) erfolgten Vorstandswahlen unwirksam sind. Des weiteren rügt sie die zum Sitzungsort getroffene Regelung.

Die konstituierende Sitzung fand am 29.5.1997 in Dresden statt. In dieser Sitzung wurden die Vorstandswahlen durchgeführt. Nach ihrer Wiederwahl hat die Vorsitzende des Beteiligten zu 1) mitgeteilt, daß die nächste turnusmäßige Sitzung am 12.6.1997 in Chemnitz stattfinden werde.

Am 4.6.1997 hat die Antragstellerin das Verwaltungsgericht angerufen und geltend gemacht, daß die Vorstandswahlen unwirksam seien:

Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung habe keine Tagesordnung enthalten. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes habe sie erst zu Beginn der Sitzung verteilt.

Ein Personalratsmitglied sei unentschuldigt nicht erschienen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes habe keinen Versuch unternommen, das Ersatzmitglied zu erreichen.

Darüber hinaus seien Personen in der Sitzung anwesend gewesen, die hierzu nicht berechtigt gewesen seien. Dabei habe es sich zum einen um zwei Mitglieder von Berufsverbänden - die Herren und - gehandelt. Außerdem sei Frau anwesend gewesen, die in zukünftigen Personalratssitzungen habe Protokoll führen sollen. Die Sitzungen des Personalrats seien nicht öffentlich. In der konstituierenden Sitzung fehle auch die Möglichkeit, beratende Mitglieder beizuziehen, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen bei normalen Sitzungen der Fall sei.

Unrechtmäßig sei auch die Anwesenheit von Frau gewesen, da sie sich im Mutterschutz befunden habe und somit verhindert gewesen sei. Die alleinige Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung sei auf das - geladene und erschienene - Ersatzmitglied übergegangen.

In dem Antrag an das Verwaltungsgericht hat die Antragstellerin außerdem geltend gemacht, daß die - auch schon in der vergangenen Amtszeit praktizierte - ständige Abhaltung der Sitzungen des Beteiligten zu 1) in Chemnitz rechtswidrig sei. Die Sitzungen hätten bei derjenigen Dienststelle stattzufinden, bei der der Beteiligte zu 1) nach §§ 6, 54 SächsPersVG errichtet sei, demzufolge beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz in Dresden.

In der Sitzung am 12.6.1997 hat der Beteiligte zu 1) sich seine Geschäftsordnung gegeben. In ihrem § 7 Abs. 1 Satz 1 ist bestimmt, daß die ordentlichen Sitzungen des

Hauptpersonalrats regelmäßig einmal in vierzehn Tagen stattfinden, und zwar überwiegend in Chemnitz.

Mit Schriftsatz vom 24.6.1997 ist der Beteiligte zu 1) dem Vorbringen der Antragstellerin entgegengetreten:

Das Fehlen eines Personalratsmitglieds sei erst zu Beginn der konstituierenden Sitzung bemerkt worden. In solchen Fällen bestehe nicht die Verpflichtung des Wahlvorstandes, umfangreiche Anstrengungen zu unternehmen, um gegebenenfalls Ersatzmitglieder nachzuladen. Der Wahlvorstand habe wegen der bekannten Verhinderungen der Mitglieder Frau und Frau die nachrückenden Ersatzmitglieder geladen. Unentschuldigt gefehlt habe das Mitglied Herr . Es sei zwar unbefriedigend, wenn einzelne Mitglieder zu Sitzungen nicht erschienen und ihr Fehlen vorab nicht hinreichend mitteilten bzw. entschuldigten. Dies könne jedoch den jeweils Einladenden nicht angelastet werden. Auch habe das Fehlen eines Mitglieds hier keinen Einfluß auf die durchgeführten Abstimmungen gehabt.

Die von der Antragstellerin gerügte Anwesenheit weiterer Personen in der Sitzung habe ebenfalls nicht zur Nichtigkeit der Vorstandswahlen geführt. Es sei insbesondere sichergestellt worden, daß an den Abstimmungen tatsächlich nur die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Personalrats teilgenommen hätten.

Die Herren und seien als Beauftragte von Gewerkschaften nach § 20 SächsPersVG berechtigt gewesen, an der Sitzung teilzunehmen. Da die konstituierende Sitzung zumindest hinsichtlich Einladung und Eröffnung sowie bis zur Bestellung eines Wahlleiters in den Aufgabenbereich des Wahlvorstandes falle, sei sie als dessen letzte Sitzung anzusehen.

Bei Frau , handele es sich um eine Beschäftigte des Justizministeriums, die dem Beteiligten zu 1) zur Unterstützung bei der laufenden Geschäftsführungstätigkeit zugewiesen worden sei. Ihr Aufgabenbereich umfasse insbesondere den Schriftverkehr, gerade auch in Bezug auf die Vorbereitung und Nachbereitung der Personalratssitzungen.

Die Anwesenheit solcher Beschäftigter entspreche - auch in Anbetracht ihrer Schweigepflicht nach § 10 SächsPersVG - den Erfordernissen der Praxis, zumal anderenfalls ein Personalratsmitglied mit der Protokollführung beauftragt werden müsse, das dann bei der Mitwirkung an Diskussionen beeinträchtigt wäre.

Hinsichtlich Frau habe tatsächlich kein Recht zur Teilnahme an der Sitzung bestanden. Vor Beginn der Sitzung habe hierzu eine umfassende Erörterung stattgefunden. Es sei einstimmig beschlossen worden, daß sie ausnahmsweise gleichsam als Gast teilnehmen dürfe.

Im übrigen hätte es jedem einzelnen Mitglied - somit auch der Antragstellerin - obliegen, die Entfernung einzelner anwesender Personen zu beantragen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Letztlich führe selbst ein tatsächlicher Verstoß gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen nicht dazu, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ungültig seien.

Was die Regelung zum Sitzungsort betreffe, so stehe die Formulierung in § 54 Abs. 1 SächsPersVG, wonach Hauptpersonalräte in den obersten Dienstbehörden zu bilden seien, in keinem Widerspruch dazu, daß Sitzungen des Hauptpersonalrats außerhalb des Gebäudes stattfänden, in welchem sich der Dienstsitz des Dienstherrn befinde, oder daß eine sonstige räumliche Trennung zwischen oberster Dienstbehörde und Hauptpersonalrat vereinbart werde. Diese Vorschrift stelle lediglich eine organisatorische Regelung dar, wonach im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen auch eine entsprechende mehrstufige Personalvertretung zu bilden sei. Die Frage, ob und in welchem Umfang dem Personalrat Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen seien, werde allein und abschließend in § 45 Abs. 2 SächsPersVG geregelt. Auch diese Rechtsnorm lege weder dem Personalrat noch der Dienststelle eine Verpflichtung auf, wonach Räumlichkeiten des Personalrats zwingend in unmittelbarer Nähe der Dienststellen- bzw. Personalleitung eingerichtet werden müßten.

Bei erstmaliger Bildung des Beteiligten zu 1) hätten in dem Gebäude, in welchem das Justizministerium untergebracht gewesen sei, keine ausreichenden Räumlichkeiten für

den Personalrat zur Verfügung gestanden. Aus diesem Grunde würden seither verfügbare Räumlichkeiten in der Justizvollzugsschule in Chemnitz für die regelmäßige Arbeit des Beteiligten zu 1) genutzt. Da Chemnitz im Geschäftsbereich des Justizministeriums eine sehr zentrale Lage einnehme, sei gewährleistet, daß kein Mitglied unverhältnismäßig lange und damit kostenintensive Anfahrtswege habe, um zum Sitzungsort zu gelangen. Dies gelte auch für örtliche Personalräte, sofern persönliche Besprechungen mit ihnen erforderlich seien. Deshalb sei in der neuen Geschäftsordnung, die durch ordnungsgemäßen Mehrheitsbeschluß zustande gekommen sei, festgelegt worden, daß auch für die Sitzungen überwiegend die zentrale Lage von Chemnitz genutzt werden solle.

Entscheidend für die Wahl eines Sitzungsortes sei allein eine einvernehmliche Regelung zwischen Dienstherr und Personalrat, welche auf einem ordnungsgemäß gefaßten Gremiumsbeschluß beruhe. Dies sei in den bisherigen Amtszeiten stets der Fall gewesen. Nach bisherigen Kenntnissen bestünden seitens der Dienststelle auch für die nächste überschaubare Zukunft keine Beweggründe, von dem einvernehmlich getroffenen und langjährig bewährten Verfahren abzuweichen. Ein Antragsrecht eines einzelnen Mitglieds bestehe in dieser Beziehung nicht, da dessen subjektive Rechte nicht beeinträchtigt seien. Es sei nicht erkennbar und nicht dargelegt, in welcher Form die Antragstellerin durch die Abhaltung von Sitzungen in Chemnitz benachteiligt sei.

Die Antragstellerin hat hierauf weiter wie folgt vorgetragen:

Zu Beginn der konstituierenden Sitzung habe keine ausreichende Feststellung stattgefunden, welche Mitglieder nicht erschienen seien und ob eine wirkliche Verhinderung oder ein willkürliches Fernbleiben vorgelegen habe. Für das verhinderte Personalratsmitglied Frau sei in der Anwesenheitsliste zwar Herr als Ersatzmitglied aufgeführt worden. Er sei jedoch - ebenso wie das ordentliche Personalratsmitglied Herr - zu der konstituierenden Sitzung nicht erschienen.

Auch die Verstöße gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit führten hier zur Ungültigkeit der Vorstandswahlen. Dieses Gebot solle eine sachgemäße, von Außenstehenden nicht

beeinflusste Entscheidung sicherstellen. Die nicht teilnahmeberechtigten anwesenden Personen hätten aber auf die Willensbildung der Personalratsmitglieder Einfluß genommen.

Aus den Vorschriften über den Begriff der Dienststelle, der Rechtsstellung der Personalratsmitglieder, über die Kosten und den Sachaufwand des Personalrats sei zweifelsfrei zu erkennen, daß die Aufgaben der Personalvertretung regelmäßig in der Dienststelle stattfänden. Nur in Ausnahmefällen dürfe die Dienststelle den Personalrat außerhalb der Dienststelle unterbringen. Hierbei könne es sich aber nur um eine räumliche, niemals aber um eine örtliche Trennung handeln.

Von den 20 Mitgliedern des Beteiligten zu 1) stammten fast 50 %, nämlich 9, aus dem Großraum Chemnitz. Dies sei nicht weiter verwunderlich, weil die übrigen Beschäftigten in der sächsischen Justiz gesetzswidrig benachteiligt würden. Wenn die Beschäftigten davon ausgehen müßten, alle zwei Wochen zu Sitzungen nach Chemnitz zu fahren, so würden sich diejenigen, die deswegen einen längeren Anfahrtsweg hätten, von einer Kandidatur abhalten lassen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß die in der konstituierenden Sitzung des Beteiligten zu 1) am 29.5.1997 durchgeführten Wahlen unwirksam sind,
2. festzustellen, daß das überwiegende Abhalten von Sitzungen des Beteiligten zu 1) in Chemnitz rechtswidrig ist.

Der Beteiligte zu 1) hat beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes seien die vorab bekannten Verhinderungen berücksichtigt worden, indem die nachrückenden Ersatzmitglieder geladen worden seien. Erst bei Sitzungsbeginn sei festgestellt worden, daß das ordentliche Mitglied Herr

und das Ersatzmitglied Herr nicht erschienen seien. Verhinderungen dieser Mitglieder seien aber vorab nicht mitgeteilt worden.

Die mögliche Verletzung des Gebots der Nichtöffentlichkeit führe ebenfalls nicht zur Ungültigkeit der Wahlen. Unrichtig sei vor allem die Behauptung der Antragstellerin, die anwesenden Gäste hätten aktiv an der Diskussion bzw. Beratung der einzelnen Gruppen und damit an der Wahlhandlung teilgenommen.

Im Hinblick auf den konkreten Ort der Sitzungen treffe das Gesetz keine Regelung. Es besage allenfalls, daß regelmäßig Räumlichkeiten innerhalb des Geschäftsbereichs des Dienstherrn zu verwenden seien. Die Ausführungen der Antragstellerin zu möglichen Benachteiligungen gingen fehl. Der Umstand, daß einzelne Mitglieder kürzere oder längere Wege zum Sitzungsort hätten, seien in keinem Fall zu umgehen, ganz gleich wo die Sitzungen stattfänden. Im übrigen sei diesem Umstand auch dadurch Rechnung getragen worden, daß gerade kein fester Sitzungsort geregelt worden sei, sondern die Orte variierten.

Der Beteiligte zu 2), der keinen Antrag gestellt hat, hat wie folgt Stellung genommen:

Wenn und soweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen vorgelegen haben sollte, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der in der konstituierenden Sitzung durchgeführten Wahlen gehabt.

Bei der Bestimmung des Sitzungsortes müsse neben dem formalen Anknüpfungspunkt des § 54 Abs. 1 SächsPersVG auch berücksichtigt werden können, daß er für die einzelnen Mitglieder möglichst problemlos erreichbar sei. Hierfür sprächen fiskalische Erwägungen und auch die Tatsache, daß unter Umständen kurzfristige Entscheidungen ermöglicht werden müßten. Es sprächen gute Gründe dafür, daß die Bestimmung des jeweiligen Sitzungsortes ohne Bindung an den Ort der Dienstbehörde in der Geschäftsordnung getroffen werden könne, weil dadurch die Mitglieder des Personalrats selbst für einen angemessenen Sitzungsort Sorge tragen könnten. Die ein- oder mehrmalige Bestimmung eines vom Ort der Dienstbehörde abweichenden Sitzungsortes

sei nicht von vorneherein rechtswidrig. Gerade bei der Zusammensetzung des gegenwärtigen Beteiligten zu 2), bei dem der überwiegende Teil der Mitglieder aus dem Westen Sachsens komme, sei eine Bestimmung des Sitzungsortes Chemnitz jedenfalls nicht sachwidrig.

Mit Beschluß vom 26.9.1997 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, daß die Festlegung, die Sitzungen des Hauptpersonalrats „überwiegend“ in Chemnitz abzuhalten, fehlerhaft sei. Im übrigen hat es den Antrag abgelehnt.

Die in der konstituierenden Sitzung am 29.5.1997 durchgeführten Vorstandswahlen bzw. die Beschlüsse zur Bestimmung des Vorstands seien nicht unwirksam.

Obwohl die Einladung zu dieser Sitzung keine Tagesordnung enthalten habe, sei der Beteiligte zu 1) beschlußfähig gewesen. Gegenstand und Ablauf einer konstituierenden Sitzung der Personalvertretung seien in § 35 Abs. 1 SächsPersVG geregelt. Auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte hätten sich die Personalratsmitglieder somit auch ohne ausdrückliche nähere Angaben in der Einladung ausreichend vorbereiten können.

An Stelle des eingeladenen, aber nicht erschienenen Personalratsmitglieds habe ein Ersatzmitglied nicht benachrichtigt werden müssen. Das Personalratsmitglied sei hier nicht im Sinne von § 31 Abs. 1 SächsPersVG verhindert gewesen, an der Sitzung teilzunehmen. Die schlichte Abwesenheit einzelner - ordnungsgemäß geladener - Personalratsmitglieder stehe einer Beschlußfassung des Personalrats grundsätzlich nicht entgegen.

Unzulässig sei die Anwesenheit dritter Personen in der konstituierenden Sitzung gewesen, da die Sitzungen des Personalrats nach § 36 Satz 1 SächsPersVG nicht öffentlich seien. Zwar könne der Personalrat eine ihm nicht als Mitglied angehörende Person zur Aufnahme der Niederschrift hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich sei; er könne auch einen von einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft Beauftragten im Einzelfall zur beratenden Teilnahme an der Sitzung einladen. Diese Durchbrechungen des Gebots der Nichtöffentlichkeit seien jedoch in konstituierenden

Sitzungen schon deshalb unzulässig, weil regelmäßig eine - vorausgehende - entsprechende Beschlußfassung des Personalrats nicht vorliege. Unzulässig sei auch die „freiwillige“ Anwesenheit des aus Gründen des Mutterschutzes zeitweilig verhinderten Mitglieds gewesen. Diese Verstöße berührten aber nicht die Wirksamkeit der in der Sitzung gefaßten Beschlüsse. Denn es lägen hier keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die unberechtigt Teilnehmenden auf das Beratungs- und Beschlußergebnis nachhaltig und maßgeblich Einfluß genommen hätten.

Zu Recht beanstandete die Antragstellerin jedoch die Festlegung eines „überwiegenden“ Tagungsortes in Chemnitz. Die Personalvertretung sei Teil der Dienststelle, der rechtlich nicht verselbständigt, sondern in die Verwaltung als dienststelleninternes Organ eigener Art eingebunden sei. Personalräte seien „in den Dienststellen“ zu bilden (§ 12 Abs. 1 SächsPersVG), entsprechendes gelte für die Stufenvertretungen (§ 54 Abs. 1 SächsPersVG). Bereits diese Formulierungen deuteten auf eine notwendige räumliche Zuordnung des Personalrats zum jeweiligen Dienstort der Dienststelle hin. Für die Verpflichtung des Beteiligten zu 1), seine Aufgaben vorrangig am Sitz der obersten Dienstbehörde wahrzunehmen, spreche auch die von der Antragstellerin hervorgehobene Bedeutung des Sitzungsortes für das Wahlverhalten der Dienststellenangehörigen. Daß der zu erwartende zeitliche Aufwand für die Personalratstätigkeit im Hinblick auf die Bereitschaft, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen, von Bedeutung sein könne, sei nicht von der Hand zu weisen. Die Entscheidung für einen (überwiegenden) Sitzungsort in dezentraler Lage habe darüberhinaus aber auch für die gewählten Personalratsmitglieder, die Dienststellen in anderen Orten angehörten, eine - hier auch nicht aus sonstigen Gründen sachlich gerechtfertigte - zeitliche (Mehr-)belastung zur Folge, die letztlich ein Verstoß gegen das Behinderungsverbot (§ 8 SächsPersVG) sei. Der Personalvertretung stehe es andererseits frei, ihre Sitzung in Einzelfällen auch außerhalb des Dienstortes abzuhalten, sofern dies zur sachgerechten Erfüllung der konkreten Aufgaben erforderlich erscheine. Die Bestimmung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen ständigen oder - wie hier - überwiegenden Sitzungsortes komme demgegenüber nicht in Betracht.

Der Beschluß des Verwaltungsgerichts ist der Antragstellerin am 25.10.1997 und den Beteiligten jeweils am 27.10.1997 zugestellt worden.

Die Antragstellerin hat am 24.11.1997 Beschwerde eingelegt.

Sie macht geltend, die in der konstituierenden Sitzung am 29.5.1997 erfolgten Verstöße gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit seien derart eklatant, daß sie zur Unwirksamkeit der Vorstandswahlen führten. Das Ergebnis der Wahlen sei - so ihr Eindruck - bereits vorher abgesprochen gewesen, und die anwesenden Verbandsvertreter hätten das Ihrige dazu getan, diese Absprachen auch umzusetzen.

Der Vorstand sei auch inhaltlich nicht gesetzmäßig gebildet worden. Entgegen § 33 Abs. 3 SächsPersVG seien fünf - statt zwei - weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt worden.

Auch die weiteren in der Sitzung am 29.5.1997 gefaßten Beschlüsse - insbesondere hinsichtlich der Freistellungen - seien nichtig. Im Anschluß an die konstituierende Sitzung habe eine Arbeitssitzung nicht abgehalten werden dürfen, da die Mitglieder nicht vollzählig anwesend gewesen seien bzw. nicht einstimmig einer solchen Vorgehensweise zugestimmt hätten.

Zutreffend habe das Verwaltungsgericht festgestellt, daß die Festlegung, die Sitzungen des Beteiligten zu 1) überwiegend in Chemnitz abzuhalten, fehlerhaft sei. Darüberhinaus sei aber auch - auf sachdienliche Antragserweiterung hin - die Feststellung geboten, daß der Sitz des Beteiligten zu 1) bei der Dienststelle in Dresden sei und daß damit das Unterhalten der Geschäftsstelle in Chemnitz rechtsfehlerhaft sei. Da die Personalvertretung ein Teil der Dienststelle sei, könne im Hinblick auf Art. 83 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen auch der Beteiligte zu 2) es nicht genehmigen, daß der Beteiligte zu 1) einen rechtlich verselbständigten Sitz fernab vom Sitz der Dienststelle habe. Es seien bisher auch keine Bemühungen unternommen worden, sich nach Alternativen für die Geschäftsstelle in Chemnitz umzutun.

Die Antragstellerin beantragt,

1. unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.9.1997 festzustellen, daß die Vorstandsbildung in der konstituierenden Sitzung vom 29.5.1997 rechtswidrig zustande gekommen ist, sowie festzustellen, daß sämtliche weiteren in der Sitzung vom 29.5.1997 gefaßten Beschlüsse unwirksam sind,

2. festzustellen, daß der Sitz des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei der Dienststelle in Dresden ist, daß damit das Unterhalten der Geschäftsstelle in Chemnitz rechtsfehlerhaft ist.

Der Beteiligte zu 1) beantragt,

die Beschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

Bei dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzungen handele es sich nur um eine Ordnungsvorschrift. Die Beschlüsse, die in einer Sitzung gefaßt worden seien, die durch die Teilnahme nicht teilnahmeberechtigter Personen zu einer öffentlichen Sitzung gemacht worden sei, seien daher grundsätzlich nicht ungültig. Zudem lasse der Vortrag der Antragstellerin auch nicht ansatzweise erkennen, wie von wem in welcher Weise bei den in der Sitzung am 29.5.1997 durchgeführten Vorstandswahlen die Stimmabgabe manipuliert oder beeinflußt worden sein soll.

Wenn und soweit bei der Wahl des erweiterten Vorstandes ein Verstoß gegen § 33 Abs. 3 SächsPersVG vorliegen sollte, so führte dieser Verstoß allenfalls zur Nichtigkeit der Wahl des erweiterten Vorstandes, nicht aber zur Nichtigkeit der Vorstandswahlen insgesamt.

Soweit die Antragstellerin die Feststellung begehre, daß sämtliche weiteren in der Sitzung am 29.5.1997 gefaßten Beschlüsse unwirksam seien, so sei dieser Antrag als Antragserweiterung und Antragsänderung in der zweiten Instanz unzulässig.

Unter diesem Gesichtspunkt unzulässig sei auch das Feststellungsbegehren hinsichtlich der Frage, an welchem Ort die Geschäftsstelle des Beteiligten zu 1) zu bilden sei. Sie sei ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens erster Instanz gewesen.

Soweit das Verwaltungsgericht dem Feststellungsbegehren der Antragstellerin entsprochen hat, hat der Beteiligte zu 1) am 26.11.1997 Beschwerde gegen den Beschluß vom 26.9.1997 eingelegt.

Er macht geltend, daß die gesetzlichen Bestimmungen keine Regelungen hinsichtlich des Ortes enthielten, an dem die Personalratssitzungen durchzuführen seien. Aus dem Fehlen jeglicher bindenden Vorschrift könne nur gefolgert werden, daß diese Frage durch die Personalvertretung selbst geregelt werden könne. Die vom Beteiligten zu 1) getroffene Regelung zum Sitzungsort sei weder rechtswidrig noch sei sie unzumutbar, zumal weder Chemnitz noch Dresden letztlich zentral gelegen seien. Der ordnungsgemäße Geschäftsablauf sei zu keinem Zeitpunkt von der Abhaltung der Sitzungen in Chemnitz gestört worden. Von einem Verstoß gegen das Behinderungsverbot könne keine Rede sein. Solange im übrigen seitens des Beteiligten zu 2) geeignete Räumlichkeiten in Dresden nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, bestünde für den Beteiligten zu 1) keine Möglichkeit, die Sitzungen ständig oder überwiegend in Dresden abzuhalten.

Der Beteiligte zu 1) beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.9.1997 den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde des Beteiligten zu 1) zurückzuweisen.

Zur Begründung vertieft sie ihr erstinstanzliches Vorbringen und hebt hervor, daß die Frage des Sitzes des Hauptpersonalrats und daraus folgend der Durchführung der regelmäßigen Sitzungen von erheblicher Bedeutung für die sachgerechte und gesetzmäßige Arbeit der Personalvertretung sei.

Der Beteiligte zu 2), der auch im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt hat, verweist zur Frage der Wirksamkeit der Vorstandswahlen auf sein erstinstanzliches Vorbringen.

Die Praxis des Beteiligten zu 1), seine Sitzungen überwiegend in Chemnitz abzuhalten, hält er für rechtmäßig. Da das Gesetz keine ausdrückliche Regelung über den Sitzungsort des Hauptpersonalrats treffe, spreche viel dafür, daß der Sitzungsort aus Praktikabilitätsgründen vom Dienststellenleiter im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat auch außerhalb des Sitzes der jeweiligen Dienststelle bestimmt werden könne.

II.

A. Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

1. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Begehren der Antragstellerin, festzustellen, daß die in der konstituierenden Sitzung am 29.5.1997 durchgeführten Vorstandswahlen unwirksam seien, nicht entsprochen. Der Senat nimmt hierzu im wesentlichen auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Beschluß vom 26.9.1997 Bezug.

a. Soweit die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren ausdrücklich nur noch die von ihr gerügten Verstöße gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzungen aufgreift, so geben ihre Einwände keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

Die Bestimmung des § 36 Satz 1 SächsPersVG, wonach die Sitzungen des Personalrats nicht öffentlich sind, wird teilweise als bloße Ordnungsvorschrift angesehen. Die Beschlüsse, die in einer Sitzung gefaßt worden sind, die durch die Teilnahme nicht teilnahmeberechtigter Personen zu einer öffentlichen Sitzung gemacht worden ist, sind danach grundsätzlich nicht ungültig (vgl. Grabendorff/Windscheid/Ilbertz/Widmaier,

Bundespersönalvertretungsgesetz, Kommentar, 8. Auflage, 1995, § 35 RdNr. 6). Nach anderer Auffassung gilt dies dann nicht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die unberechtigte Teilnahme für das Beratungs- und Beschlulßergebnis von Einfluß gewesen ist (vgl. ähnlich Lorenzen in: Lorenzen/Schmitt/Etzel/Gerhold/Schlattmann, Bundespersönalvertretungsgesetz, Kommentar, Stand Dezember 1997, § 35 RdNr. 9) bzw. daß die unberechtigt Teilnehmenden auf das Beratungs- und Beschlulßergebnis Einfluß genommen haben (vgl. Fischer/Goeres, Persönalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, GKÖD Bd.V, Stand Juni 1997, § 35 RdNr. 12). Dieser Auffassung neigt auch der Senat zu, kann dies aber letztlich dahingestellt sein lassen. Denn konkrete Anhaltspunkte dafür, daß diejenigen Personen, die in der konstituierenden Sitzung am 29.5.1997 unberechtigt anwesend waren, eine unzulässige Einflußnahme ausgeübt haben, lassen sich dem Vorbringen der Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren nicht entnehmen.

Was Frau betrifft, die sich im Mutterschutz befunden hat und somit ohne jeden Zweifel - auch trotz des einstimmigen Beschlusses des Beteiligten zu 2), ihre Anwesenheit gleichsam als Gast zuzulassen - kein Recht zur Teilnahme an der Sitzung besaß, so sind den Ausführungen der Antragstellerin keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete Einflußnahme auf Beratungen und Beschlüsse - hier speziell auf die Vorstandswahlen - zu entnehmen. Es gibt auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, daß Frau sich aktiv in das Sitzungsgeschehen eingeschaltet hätte.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß Frau die dem Beteiligten zu 1) von dem Beteiligten zu 2) als Bürokräft zugewiesen worden ist und an der Sitzung als künftige Protokollführerin anwesend war, an Beratungen und Beschlulßfassungen mitgewirkt hat. Vielmehr hat sie sich - da Gegenteiliges von keinem der Prozeßbeteiligten vorgetragen worden ist - offensichtlich darauf beschränkt, den Verlauf der Beratungen und Abstimmungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Im übrigen ist anzumerken, daß man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Beiziehung einer nicht dem Persönalrat angehörenden Person zur Protokollführung unzulässig ist (BVerwG, Beschl. v. 14.7.1977 - VII P 24.76 -, BVerwGE 54, 195; Beschl. v. 2.1.1992 - 6 PB 13.91 -, PersR 1993, 383), auf den hier zu beurteilenden Fall nicht ohne weiteres

übertragen kann. Denn im Gegensatz etwa zu § 35 BPersVG gilt nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz, daß der Personalrat eine ihm nicht als Mitglied angehörende Person zur Aufnahme der Niederschrift hinzuziehen kann, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 36 Satz 4 SächsPersVG). Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß alle Personalratsmitglieder sich mit voller Aufmerksamkeit an den Erörterungen in der Sitzung beteiligen können (vgl. Eberhard/Felser/Seidel/Vohs, Sächsisches Personalvertretungsgesetz, Kommentar, 1994, § 36 RdNr. 3), und an die Begründung der Erforderlichkeit für den Einzelfall dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (Jaekel in: Jaekel/Loos/Rehak, Das Personalvertretungsrecht in Sachsen, Kommentar, Stand November 1997, § 36 RdNr. 6).

Die Herren [] und [] schließlich waren als Beauftragte von Gewerkschaften allenfalls bis zur Bestellung des Wahlleiters berechtigt gewesen, an der konstituierenden Sitzung teilzunehmen. Ein ihnen bis zu diesem Zeitpunkt zustehendes Teilnahmerecht könnte man daraus ableiten, daß sie nach § 20 Abs. 3 SächsPersVG berechtigt waren, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, und daß die Leitung der konstituierenden Sitzung zu den Aufgaben des Wahlvorstands gehört und diese insoweit als dessen letzte Sitzung angesehen werden kann (vgl. Eberhard/Felser/Seidel/Vohs, aaO, § 35 RdNr. 1). Jedenfalls aber nach der Wahl bzw. der Bestellung von Herrn [] als Wahlleiter waren Herr [] und Herr [] nicht mehr berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Tätigkeit des Wahlvorstands beendet (vgl. § 35 Abs. 1 SächsPersVG). Wenn sie gleichwohl - wie sich aus der Niederschrift ergibt - "mit beratender Stimme" weiterhin an der konstituierenden Sitzung teilgenommen haben, so lag hierin ein Verstoß gegen das Gebot der Nichtöffentlichkeit.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ihre Anwesenheit in materieller Hinsicht wohl möglich gewesen wäre, so daß auch dieser Verstoß seiner Art nach schon nicht als allzu schwerwiegend einzustufen ist. Nach § 37 SächsPersVG kann nämlich auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Hälfte der Vertreter einer Gruppe des Personalrats je ein Beauftragter der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften im Einzelfall an einer Sitzung beratend teilnehmen. Letztlich entscheidend ist freilich aber auch hier, daß nicht

ersichtlich ist, daß die beiden Gewerkschaftsvertreter auf die - geheim durchgeführten - Vorstandswahlen inhaltlich Einfluß genommen hätten. Zwar erhebt die Antragstellerin schwere Vorwürfe, wenn sie ausführt, das Ergebnis der Wahlen sei - so ihr Eindruck - bereits vorher abgesprochen gewesen, und die anwesenden Verbandsvertreter hätten „das Ihrige dazu getan“, diese Absprachen auch umzusetzen. Indes hat sie keine konkreten Umstände - wie z. B. bestimmte Äußerungen der beiden Herren - angegeben, die für die Plausibilität ihres Eindrucks sprechen bzw. ihre Behauptungen nachprüfbar stützen könnten.

b. Was die - vom Verwaltungsgericht zu Recht verneinte - Frage betrifft, ob zu der konstituierenden Sitzung am 29.5.1997 ein Ersatzmitglied hätte eingeladen werden müssen, so ist aus der Sicht des Senats noch ergänzend klarzustellen, daß tatsächlich insgesamt zwei Personalratsmitglieder zu der Sitzung nicht erschienen waren. Zum einen handelte es sich um das ordentliche Personalratsmitglied Herrn , zum anderen war auch Herr der als Ersatzmitglied für das verhinderte Mitglied Frau eingeladen worden war, zu der Sitzung nicht erschienen.

In beiden Fällen hat der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung gegen die aus § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsPersVG abzuleitende Pflicht, für ein zeitweilig verhindertes Personalratsmitglied das eintretende Ersatzmitglied einzuladen, nicht verstoßen. Ein solcher Verstoß kann nur in Betracht kommen, wenn dem Vorsitzenden die Verhinderung bekannt - d. h. in der Regel angezeigt worden - ist, wobei die Verpflichtung zur Ladung des Ersatzmitglieds auch noch unmittelbar vor der Sitzung eintreten kann. Ihm obliegt indes keine besondere Verpflichtung, sich nach etwaigen Verhinderungen zu erkundigen. Er genügt seiner Aufgabe, wenn er die ordentlichen Mitglieder und die gegebenenfalls bereits eingetretenen Ersatzmitglieder einlädt. Eine Pflicht zu prüfen, ob eine Verhinderung vorliegt, besteht für ihn freilich in dem Sinne, daß er nicht einfach ohne eine genaue Beachtung des Verhinderungsbegriffs von der - ihm angezeigten - Verhinderung ausgehen darf (vgl. zu allem Lorenzen in: aaO, § 31 RdNr. 25, 25 a mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, insbesondere auf BVerwG, Beschl. v. 24.10.1975 - VII P 14.73 -, BVerwGE 49, 271). Hier haben aber weder Herr (er will - so ergab die Einlassung in der Anhörung am 7.4.1998 - die Einladung

nicht erhalten haben) noch Herr (er war nach seinen Angaben tatsächlich verhindert) dem Vorsitzenden eine Verhinderung angezeigt. Es ist auch nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, daß dem Vorsitzenden die Abwesenheitsgründe auf andere Weise zur Kenntnis gebracht worden wären.

2. Soweit die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren zusätzlich rügt, der Vorstand sei auch inhaltlich nicht gesetzmäßig gebildet worden, weil entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG fünf - statt zwei - weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt worden seien, wird man dies als eine zulässige Konkretisierung des auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Vorstandswahlen bzw. der Vorstandsbildung gerichteten Antragsbegehrens ansehen können.

Die Rüge ist jedoch nicht gerechtfertigt. In der Anhörung am 7.4.1998 hat sich herausgestellt, daß - wie das Gesetz es vorschreibt - nur zwei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt worden sind. Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung am 29.5.1997 ist unter TOP 2.4 insoweit nicht korrekt. Die dortigen Formulierungen können nämlich dahin verstanden werden, daß alle der fünf vorgeschlagenen Hauptpersonalratsmitglieder in den erweiterten Vorstand des Beteiligten zu 1) gewählt worden seien. Tatsächlich gewählt worden sind aber nur Herr und Frau

3. Die Erweiterung des ursprünglichen Antragsbegehrens dahin, festzustellen, daß sämtliche weiteren in der konstituierenden Sitzung gefaßten Beschlüsse unwirksam seien, stellt eine unzulässige Antragsänderung dar. Die Antragstellerin hat sich im erstinstanzlichen Verfahren ausdrücklich darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Vorstandsbildung in Frage zu stellen. Der Senat sieht daher keinen Grund dafür, die nunmehr in der Beschwerdeinstanz erfolgte Einbeziehung aller weiteren Beschlüsse - etwa der Freistellungsbeschlüsse - als sachdienlich zu erachten. Da auch der Beteiligte zu 1) der Antragsänderung nicht zugestimmt hat, ist sie mithin nach § 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 3 ArbGG nicht zulässig.

Nach allem hat die Beschwerde der Antragstellerin keinen Erfolg. Dabei kann letztlich dahingestellt bleiben, ob sie - wie der Beteiligte zu 1) meint - nicht bereits ohnehin

unzulässig ist, weil sie erst nach einer weiteren Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist begründet worden ist (vgl. § 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 89 Abs. 2, 66 Abs. 1 ArbGG).

B. Die Beschwerde des Beteiligten zu 1) ist begründet.

1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem Beschluß vom 26.9.1997 zu Unrecht die Feststellung ausgesprochen, daß die Festlegung, die Sitzungen des Beteiligten zu 1) überwiegend in Chemnitz abzuhalten, fehlerhaft sei. Der betreffende Feststellungsantrag der Antragstellerin ist nämlich unzulässig (hierzu unter a.). Darüber hinaus ist die Feststellung, die das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, auch in der Sache nicht rechtens (hierzu unter b.).

a. Für den Antrag, festzustellen, daß das überwiegende Abhalten von Sitzungen des Beteiligten zu 1) in Chemnitz rechtswidrig sei, fehlt es der Antragstellerin an der erforderlichen Antragsbefugnis.

aa. Nach § 45 Abs. 2 SächsPersVG hat die Dienststelle für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung der Dienststelle besteht gegenüber dem Hauptpersonalrat in seiner Gesamtheit, nicht jedoch gegenüber dem einzelnen Mitglied des Hauptpersonalrats. Einwände gegen die Geeignetheit oder die Zweckmäßigkeit der zur Verfügung gestellten Räume oder eben auch Rechtsbehelfe wegen einer etwaigen Rechtswidrigkeit des Sitzungsortes können deshalb in der Regel nur vom Hauptpersonalrat gegenüber der Dienststelle erhoben werden, nicht jedoch von einem einzelnen Mitglied des Gremiums.

Rechtsbehelfe des einzelnen Mitglieds des Hauptpersonalrats wegen einer etwaigen Rechtswidrigkeit des regelmäßigen oder überwiegenden Sitzungsortes kommen auch nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt in Betracht, daß ein Personalratsmitglied verpflichtet ist, auf ein recht- und gesetzmäßiges Handeln der Personalvertretung zu drängen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.9.1977 - VII P 10.75 -, ZBR 1978, 207; Beschl. v. 28.10.1993 - 6 P 25.91 -, PersR 1994, 119). Denn es ist nicht die Personalvertretung

sondern die Dienststelle, die mit der Zuweisung der betreffenden Räumlichkeiten die grundlegende Entscheidung darüber trifft, an welchem Ort die Sitzungen des Personalrats stattfinden. Anders mögen die Dinge dann liegen, wenn die Personalvertretung aus eigenem Entschluß andere als die von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Räume für ihre Sitzungen nutzt und die Dienststelle dann aus diesem Grunde möglicherweise berechtigt ist, z. B. etwaige Fahrkosten der Personalratsmitglieder nicht zu erstatten (vgl. hierzu etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.4.1995 - PL 15 S 54/94 -, PersV 1997, 264) oder Dienstunfälle nicht anzuerkennen.

Bei dieser rechtlichen Ausgangslage hat die Antragstellerin vom Grundsatz her nicht die Befugnis, in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren - gleichsam am Beteiligten zu 1) vorbei - eine etwaige Rechtswidrigkeit des Abhaltens von Sitzungen überwiegend in Chemnitz geltend zu machen. Denn die Räumlichkeiten in Chemnitz in der dortigen Justizvollzugsschule sind dem Beteiligten zu 1) von dem Beteiligten 2) zur Durchführung der Sitzungen zur Verfügung gestellt worden. Auf dieser in Anwendung des § 45 Abs. 2 SächsPersVG getroffenen Grundentscheidung des Beteiligten zu 2) beruht darum auch die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Beteiligten zu 1), die ordentlichen Sitzungen überwiegend in Chemnitz abzuhalten. Darüberhinaus ist auch konkret nichts dafür vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, daß Entscheidungen oder Beschlüsse des Beteiligten zu 1), die auf den Sitzungen in Chemnitz getroffen und gefaßt werden, aus eben diesem Grunde - d. h. weil dies dort und nicht in Dresden geschah - auf eine relevante Weise in ihrer Wirksamkeit oder in ihrer Rechtmäßigkeit berührt sein könnten.

bb. Dem einzelnen Mitglied des Hauptpersonalrats wird man allerdings die Befugnis, die Rechtswidrigkeit eines Sitzungsortes in einem personalvertretungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen, dann nicht absprechen können, wenn die Möglichkeit besteht, daß es durch die Bestimmung des Sitzungsortes in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es geltend machen kann, an dem betreffenden Sitzungsort seine personalvertretungsrechtlichen Befugnisse und Rechte in dem erforderlichen Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern des Gremiums nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen zu können. Denn dann würde sich die Entscheidung der

Dienststelle unmittelbar auf seine Rechtsstellung auswirken oder sich sogar als eine unzulässige Behinderung (§ 8 SächsPersVG) erweisen. Die Antragstellerin hat indes Umstände, aus denen in diesem Sinne eine eigene Rechtsbetroffenheit abgeleitet werden könnte, wenn die Sitzungen des Beteiligten zu 1) in Chemnitz und nicht in Dresden abgehalten werden, nicht vorgetragen. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich. In der Anhörung am 7.4.1998 ist sie hierzu vom Senat ausdrücklich befragt worden. Sie hat in diesem Zusammenhang - sinngemäß - hervorgehoben, daß es ihr darum gehe, für rechtmäßige Zustände zu sorgen. Somit scheidet die Antragsbefugnis der Antragstellerin auch unter dem Aspekt einer eigenen Rechtsbetroffenheit aus.

b. Die Festlegung, die Sitzungen des Beteiligten zu 1) überwiegend in Chemnitz abzuhalten, ist überdies auch in der Sache rechtlich nicht zu beanstanden. Der Feststellungsantrag der Antragstellerin wäre daher - seine Zulässigkeit unterstellt - auch als unbegründet abzulehnen gewesen.

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz enthält keine ausdrückliche Regelung zu der Frage, an welchem Ort ein Hauptpersonalrat seine ordentlichen Sitzungen abhalten muß bzw. welchen Ort die Dienststelle dafür festzulegen hat.

Allerdings dürfte es wohl dem typischen Bild entsprechen, daß der Hauptpersonalrat, der nach § 54 Abs. 1 SächsPersVG „in“ den obersten Dienstbehörden gebildet wird, seine ordentlichen Sitzungen am Sitz der Dienststelle und in Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes der obersten Dienstbehörde - d. h. des Ministeriums - abhält. Indes kann nicht festgestellt werden, daß die Abweichung von diesem Bild - und wohl auch von der gängigen Praxis - in dem vorliegenden Fall mit dem Attribut „rechtswidrig“ belegt werden kann. Denn es sind keine Vorschriften ersichtlich, gegen die mit der Festlegung, die Sitzungen des Beteiligten zu 1) überwiegend in Chemnitz - und nicht in Dresden am Sitz des Beteiligten zu 2) - abzuhalten, verstoßen wird.

Die Bestimmung des § 54 Abs. 1 SächsPersVG, wonach in den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet werden, enthält keine rechtlichen Festlegungen zu der Frage, wo die Sitzungen des Hauptpersonalrats abzuhalten sind. Daran ändert auch das dort

verwendete Wort „in“ nichts. Der maßgebliche rechtliche Regelungsgehalt dieser Vorschrift ist nämlich darauf gerichtet zu bestimmen, daß überhaupt Stufenvertretungen gebildet werden, und zwar auf der Ebene der Mittelstufe Bezirkspersonalräte und auf der Ebene der obersten Dienstbehörde eben die Hauptpersonalräte. Auch die Vorschrift des § 45 Abs. 2 SächsPersVG besagt nichts darüber, an welchem Ort die Dienststelle dem Hauptpersonalrat die für die Sitzungen erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen hat.

Aus diesem Schweigen läßt sich aus der Sicht des Senats nur schlußfolgern, daß es nach dem Gesetz den schlechthin einzig rechtmäßigen Sitzungsort des Hauptpersonalrats nicht gibt.

Rechtmäßig ist dabei selbstverständlich immer und über jeden Streit erhaben der Sitzungsort am Sitz der Dienststelle, insbesondere wenn er sich in Räumlichkeiten innerhalb desselben Dienstgebäudes befindet. Deshalb sollte vom Grundsatz her wohl jede oberste Dienstbehörde bestrebt sein, dem Hauptpersonalrat eben dort die Räume für die ordentlichen Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

Rechtmäßig kann aber auch ein anderer Ort innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde - d. h. innerhalb des Landes - sein, wenn er zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen geeignet ist und der Hauptpersonalrat keine Einwände erhebt. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, daß in der Rechtsprechung verschiedentlich von der Voraussetzung ausgegangen wird, die Sitzungen des Personalrats seien regelmäßig bei der Dienststelle durchzuführen (vgl. z. B. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.4.1995, aaO). Denn dieser Ansatz ist allein reisekostenrechtlicher Art, d. h. er besagt im Kern nur so viel, daß die Sitzungen des Personalrats bei der Dienststelle durchzuführen sind, wenn dem Personalrat dort die Räume zur Verfügung gestellt worden ist, und daß in diesen Fällen den Personalratsmitgliedern Reisekosten im Zusammenhang mit Sitzungen an anderen Orten regelmäßig nicht erstattet werden. So aber liegt der Fall hier gerade nicht. Rechtmäßig kann darüberhinaus wohl auch ein variabler „ständiger“ Sitzungsort außerhalb der Dienststelle sein, also z. B. das regelmäßige Abhalten von Sitzungen reihum in verschiedenen Dienststellen des

Geschäftsbereichs der Hauptdienststelle (vgl. Eberhard/Felser/Seidel/V^fphs, aaO, § 45 RdNr. 7).

Wenn der Beteiligte zu 2) sich nun dafür entschieden hat, dem Beteiligten zu 1) - mit dessen Einverständnis - für die ordentlichen Sitzungen die Räumlichkeiten in Chemnitz in der dortigen Justizvollzugsschule zur Verfügung zu stellen, so ist dies - gemessen an den gegenwärtigen Verhältnissen - unter rechtlichen Aspekten im Ergebnis nicht zu beanstanden. Da Chemnitz innerhalb Sachsens eine ähnlich zentrale Lage einnimmt wie Dresden, ist dort gleichermaßen gewährleistet, daß die Sitzungen von allen Personalratsmitgliedern, die verschiedenen über das Land verstreuten Dienststellen angehören, unter zumutbarem Aufwand regelmäßig besucht werden können. Es ist deshalb ^{nicht} gerechtfertigt, wenn das Verwaltungsgericht hier von einem Sitzungsort in dezentraler Lage spricht und davon, daß einzelne Mitglieder wegen daraus resultierender zeitlicher Mehrbelastungen Behinderungen im Sinne des § 8, ^{Sach}PersVG ausgesetzt seien. Im Falle eines Hauptpersonalrats wird es sich im übrigen - ganz gleich wo die Sitzungen stattfinden - niemals vermeiden lassen, daß einzelne Personalratsmitglieder längere Wege zurückzulegen haben als andere. Soweit ersichtlich, sind denn in dieser Frage und auch hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen, die die ordnungsgemäße Durchführung von Personalratssitzungen betreffen, nach den bisherigen - bereits einige Jahre zurückreichenden - Erfahrungen im Zusammenhang mit der Sitzungstätigkeit in Chemnitz keine Probleme aufgetreten, und zwar weder aus der Sicht des Hauptpersonalrats noch aus der Sicht der Dienststelle und überdies auch nicht aus der Sicht einzelner Mitglieder des Hauptpersonalrats. Es ist auch nichts dafür vorgetragen worden oder sonst ersichtlich, daß die Beschäftigten oder andere Personalräte im Geschäftsbereich des Beteiligten zu 2) rechtliche oder praktische Einwände dagegen erheben oder irgendwie aus anderen Gründen Anstoß daran nehmen, daß der Beteiligte zu 1) seine Sitzungen überwiegend in Chemnitz abhält. Nicht zu überzeugen vermag schließlich die Argumentation der Antragstellerin, bei der Praxis, die Sitzungen des Beteiligten zu 1) statt in Dresden überwiegend in Chemnitz abzuhalten, würden sich die Dinge dahin entwickeln, daß sich überwiegend Kolleginnen und Kollegen aus dem Großraum Chemnitz für eine personalvertretungsrechtliche Mitarbeit bereitfinden. Sollte dies nämlich so der Fall sein, dann ließe sich das Argument auch umkehren, d. h. es

würden sich ^{die} Dinge bei einem Sitzungsort Dresden in einer entsprechend dorthin weisenden - darum aber doch nicht notwendig sachgerechteren - Tendenz entwickeln.

2. Der von der Antragstellerin mit der Beschwerdeerwiderung gestellte Antrag, festzustellen, daß der Sitz des Beteiligten zu 1) bei der Dienststelle in Dresden sei, daß damit das Unterhalten der Geschäftsstelle in Chemnitz rechtsfehlerhaft sei, ist unzulässig. Es liegt insoweit eine unzulässige Antragsänderung vor. Die Antragstellerin hat sich im erstinstanzlichen Verfahren im Ergebnis darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des überwiegenden Abhaltens von Sitzungen des Beteiligten zu 1) in Chemnitz in Frage zu stellen. Mit dem dort gestellten Antrag hat sie das eindeutig zum Ausdruck gebracht. Aus der Sicht des Senats besteht daher kein Grund dafür, die nunmehr in der - insoweit überdies vom Beteiligten zu 1) eröffneten - Beschwerdeinstanz erfolgte Einbeziehung der Fragen zum Sitz und zur Geschäftsstelle als sachdienlich zu erachten. Es kommt hinzu, daß diese Fragenkomplexe trotz gewisser Berührungspunkte letztlich doch sehr scharf zu trennen sind von der Frage des Sitzungsortes. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Senat die von der Antragstellerin erbetene sofortige Terminierung dieses Verfahrens gerade im Hinblick auf den Streit um die Rechtmäßigkeit des Sitzungsortes - und im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Vorstandsbildung - vorgenommen hat. Da auch der Beteiligte zu 1) der Antragsänderung nicht zugestimmt hat, ist sie mithin nach § 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 3 ArbGG nicht zulässig.

Der Senat sieht sich allerdings zu dem Hinweis veranlaßt, daß - u. a. aus den von der Antragstellerin genannten Gründen - der Sitz des Beteiligten 1) wohl schwerlich ein anderer sein kann und darf als der Sitz des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Beteiligten zu 2) in Dresden. Es könnte deshalb einiges dafür sprechen, daß das Unterhalten der Geschäftsstelle des Beteiligten zu 1) in Chemnitz in der Tat rechtlich nicht angängig ist, denn der Standort der Geschäftsstelle einer Institution ist in der Regel wohl der sichtbare Ausdruck - zumindest aber ein deutliches Indiz - auch für den Sitz der Institution. Dieser Hinweis erscheint zur Klarstellung dessen geboten, daß die in diesem Beschluß gemachten Ausführungen zum Sitzungsort nicht ohne weiteres übertragen werden dürfen auf die Frage des Standortes der Geschäftsstelle. Dies gilt auch für die etwaige Antragsbefugnis eines einzelnen Hauptpersonalratsmitglieds hinsichtlich eines

personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahrens zur rechtlichen Klärung dieser Frage. So könnte in Betracht gezogen werden, daß die sichtbare Wahrung des rechtmäßigen Sitzes der Personalvertretung aus dem Selbstverständnis heraus die mitgliedschaftliche Rechtsstellung des einzelnen Personalratsmitglieds berührt.

Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. § 80 Abs. 1, § 2 a Abs. 1 und § 12 Abs. 5 ArbGG).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil ein Grund hierfür nicht vorliegt (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluß von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluß auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i.V.m. §§ 92 a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72 a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigelegt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muß die Entscheidung, von der dieser Beschluß abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
Ullrich

Ott

Walther

gez.:
Wießner

Woydera

